

## Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Neue Post"

Der Gemeinderat der Gemeinde Biessenhofen hat am 23.07.2024 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Neue Post" in der Fassung vom 03.04.2024 als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich befindet sich direkt östlich der Bundesstraße B 16 im Zentrum von Biessenhofen und ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.



Dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan "Neue Post" wird gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich. Ein Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Ostallgäu war nicht erforderlich, da der Bebauungsplan aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt worden ist.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Neue Post" – bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung – kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Biessenhofen (Füssener Str. 12, 87640 Biessenhofen), Zimmer 14 während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem soll der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung im Internet unter <http://www.biessenhofen.de> – Öffentliche Auslegungen & Planverfahren – Bebauungsplan Nr. 30 „Neue Post“ eingestellt und einsehbar sein.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB), im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) oder im Falle beachtlicher Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Biessenhofen, den 04.09.2024

Wolfgang Eurisch  
Erster Bürgermeister